



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 22.01.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Rathaussaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Abschluss eines APG-Seniorenabo-Vertrags mit KU Landkreis Würzburg
- 2 Ferienbetreuung für das Jahr 2019
- 3 Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen - "Strategie Baulandaktivierung"
Erstellung des integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes - "Innenentwicklung vor Außenentwicklung"
- 4 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung des Marktes Remlingen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
- 5 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten für den Markt Remlingen
- 6 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
- 7 Einbau des Aushubmaterials am Galgenberg in verschiedene Wirtschaftswege der Remlinger Flur - Rechnung der Fa. Seitz über 36.529,86 €
- 8 laufende Straßen- und Tiefbaureparaturen; Verlängerung des bisherigen Zeitvertrags

- 9** Kläranlage Remlingen - Klärschlammentsorgung
- 10** Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2018
- 11** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 11.1** Kläranlage Remlingen - derzeitige Situation Klärschlammentsorgung

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Schriftführer

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard, Dr. rer. nat.

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Schlereth, Petra

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

Wehr, Christiane

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Haus, Manuel

entschuldigt

Schneider, Jürgen

entschuldigt

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

kurzfristig verhindert

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 11.12.2018 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Abschluss eines APG-Seniorenabo-Vertrags mit KU Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.11.2018 hat das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg mitgeteilt, dass das Abwicklungsverfahren bezüglich des APG-Seniorenabos geändert worden ist. Insbesondere wurden die Aufgaben der Gemeinde in diesem Zusammenhang neu strukturiert. Danach obliegen der Gemeinde nunmehr folgende Aufgaben:

- a) Übernahme des Rabattbetrages auf das VVM-Spar-Abo in Höhe von 10 %; die Rechnungsstellung erfolgt durch das KU

- b) Information der Seniorinnen und Senioren insbesondere durch Aushänge, Informationsschreiben und Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt und Verteilen von vom KU zur Verfügung gestellten Informationen und Broschüren

Die Kosten eines VVM-Abo belaufen sich auf 91,70 € monatlich (bei 5 Waben), folglich ergibt sich je Nutzer ein Betrag von 9,17 € monatlich oder 110,04 € jährlich.

In der Gemeinde leben derzeit rd. 334 Seniorinnen und Senioren über 65 Jahre; bei einem Nutzungsquotienten von 15 % ergeben sich für ca. 50 Nutzer ungefähre jährliche Kosten in Höhe von 5.500,00 €.

Anmerkung: Die mit Schreiben vom 17.10.2017 vorgelegte Fassung wurde von den VGem-Mitgliedsgemeinden abgelehnt (siehe TOP 13.1 MGR-Sitzung vom 28.11.2017).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem vorliegenden Vertragsentwurf zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2 Ferienbetreuung für das Jahr 2019

Sachverhalt:

Nach Rücksprache mit den Betreuerinnen könnte auch im Jahr 2019 eine Ferienbetreuung analog der Ferienbetreuung im Jahr 2018 angeboten werden.

Insgesamt würden max. 26 Betreuungstage je 7 Stunden angeboten werden (siehe beiliegende Liste).

Der Elternanteil wird pro Tag auf 10,-- € festgelegt.

Die beiden Betreuerinnen erhalten je 10 €/Stunde, das sind bei 8 Stunden 160 €/Tag

Im Durchschnitt haben im Jahr 2018 je Tag 12 Kinder an der Betreuung teilgenommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, eine Ferienbetreuung für Kinder im Alter zwischen 3 - 12 Jahren im Jahre 2019 anzubieten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen - "Strategie Baulandaktivierung" Erstellung des integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes - "Innenentwicklung vor Außenentwicklung"

Sachverhalt:

Die Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen e. V. hat das Büro WEGNER STADTPLANUNG mit der Erstellung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept beauftragt. Hierbei geht es zum einen um die Leerstände in den Ortskernen und zum anderen um die Baulandaktivierung von Baulücken.

Für diese Strategieverstellung wird vom ALE Unterfranken eine Förderung von 75 % in Aussicht gestellt.

Antragsteller ist die Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen. Die Teilnehmenden Gemeinden (siehe Anlage) haben sich geeinigt, die anfallenden Kosten für diese Planung entsprechend den Einwohnerzahlen aufzuteilen. Hierbei fallen nach Abzug der Förderung für den Markt Remlingen ca. 1.047,63 € an.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Teilnahme an diesem Projekt mit Übernahme der anteiligen Kosten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung des Marktes Remlingen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
--------------	--

Sachverhalt:

Die Satzung des Marktes Remlingen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 04.10.2001 wurde überarbeitet. Die Satzung orientiert sich nach wie vor inhaltlich sehr eng an der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern veröffentlichten Mustersatzung, allerdings wurden einige Ergänzungen vorgenommen, um den Adressaten der Satzung, den Bürgern, den Satzungstext verständlicher zu machen. Die Aufwendungen und Kosten wurden nach Rücksprache mit dem Kommandanten und auf Basis des Pauschalsätze-Verzeichnis des Bayerischen Gemeindetags ermittelt.

Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Marktgemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Auf die folgenden Änderungen darf gesondert hingewiesen werden:

Der in § 1 Abs. 1 des Satzungsmusters neu eingefügte Satz 3 bildet die Änderung des Art. 28 BayFwG mit Gesetz vom 14.02.2008 auch in der Mustersatzung über Aufwendungs- und Kostenersatz ab. Danach darf für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, kein Kostenersatz geltend gemacht werden.

Neu eingefügt wurde § 1 Abs. 1 Satz 4, nach welchem der Aufwendungsersatz mit dem Tätigwerden der Feuerwehr entsteht. Dies dient der Klarstellung: Art. 28 BayFwG regelt den Ersatz von Kosten für die Tätigkeiten der gemeindlichen Feuerwehren. Nach Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG können Gemeinden Pauschalsätze für den Ersatz der Kosten bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben und von freiwilligen Aufgaben durch Satzung festlegen; Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend. Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG muss die Satzung unter anderem die Entstehung der Abgabeschuld bestimmen. Zwar ist Art. 2 KAG zum einen nur entsprechend auf den Erlass von Satzungen über Kostenersatz für Pflichtleistungen der gemeindlichen Feuerwehren anwendbar, zum anderen wurde bislang die Rechtmäßigkeit der Kostenerhebung auf Grundlage von Feuerwehrsatzungen, welche eine § 1 der Mustersatzung entsprechende Regelung beinhalten, nicht ernsthaft in Zweifel gezogen, insbesondere nicht durch die Verwaltungsgerichte oder den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Dennoch ist es sachgerecht, klarstellend auch für Pflichtaufgaben eine Regelung über die Entstehung der Kostenschuld in das Satzungsmuster aufzunehmen, um zukünftige Zweifel auszuschließen und Streitfällen vorzubeugen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung des Marktes Remlingen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren zu erlassen. Die Satzung tritt am 1. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Remlingen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 4. Oktober 2001 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten für den Markt Remlingen
--------------	---

Sachverhalt:

Die Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten für den Markt Remlingen vom 05.05.2010 wurde überarbeitet.

Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Ein Entwurf der überarbeiteten Rechtsverordnung wurde jedem Mitglied des Marktgemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Sonn- und Feiertage im Dezember nach dem Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) nicht freigegeben werden dürfen. Diese Vorschrift wurde im Interesse des Verkaufspersonals erlassen, damit für die Familie in der Vorweihnachtszeit ein zusammenhängendes Wochenende bzw. Feiertag ermöglicht wird. Demnach ist eine Aufnahme des Weihnachtsmarktes in der Rechtsverordnung nicht zulässig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten für den Markt Remlingen zu erlassen. Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten für den Markt Remlingen vom 5. Mai 2010 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
--------------	--

Sachverhalt:

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 04.10.2001 wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst. Dass Regelungslücken ausgeschlossen werden können, orientiert sich die Verordnung sehr eng an der Musterverordnung des Bayerischen Gemeindetags.

Ein Entwurf der überarbeiteten Verordnung wurde jedem Mitglied des Marktgemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Auf die folgenden Änderungen darf gesondert hingewiesen werden:

Im § 5 (Reinigungsarbeiten) der Verordnung wurde die Reinigungspflicht von „jeden Samstag“ auf „nach Bedarf“ geändert. Nach Urteilen des 8. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist eine Pauschalregelung unzulässig, nach seiner Auffassung ist nur eine Regelung zulässig, die auf einen entsprechenden Bedarf abstellt.

Neu strukturiert wurde auch der § 6 (Reinigungsfläche) der Verordnung. Die zu reinigende Fläche richtet sich nach Einteilung der Straße in die Gruppen A-C. Bei Straßen der Gruppe A handelt es sich um sehr stark befahrene Straßen, Gruppe B definiert stärker befahrene Straßen und Gruppe C stellt Straßen mit einem schwachen Verkehrsaufkommen dar. Nach Rücksprache mit dem Staatlichen Bauamt, handelt es sich, auf Grund der dort vorliegenden amtlichen Zahlen des Verkehrsaufkommens, lediglich um schwach befahrene Straßen. Demnach sind im Markt Remlingen nur Straßen der Gruppe C vorhanden (siehe Straßenreinigungsverzeichnis).

Der Abs. 2 des § 12 (Befreiung und abweichende Regelungen) der Verordnung wurde gestrichen, da der Markt Remlingen keine Straßenreinigungsanstalt betreibt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) zu erlassen. Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 4. Oktober 2001 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Einbau des Aushubmaterials am Galgenberg in verschiedene Wirtschaftswege der Remlinger Flur - Rechnung der Fa. Seitz über 36.529,86 €
--

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 11.10.2016 hat der Marktgemeinderat unter TOP 4 entschieden, dass das gelagerte Aushubmaterial am Galgenberg in die Wirtschaftswege eingebaut wird. Nachdem der Einbau des Materials nur abschnittsweise und zu unterschiedlichen Zeiten erfolgen konnte, sollte die Firma Seitz nach einem entsprechenden Angebot mit den Arbeiten beauftragt werden. Das Bauhofpersonal hat den Einbau mit vorhandenem Gerät soweit wie möglich unterstützt. Nach Abschluss der Arbeiten hat die Fa. Seitz auf Grundlage des Angebotes vom 25.10.2016. die Schlussrechnung erstellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Auszahlung des Rechnungsbetrages in Höhe von brutto 36.529,86 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 8	laufende Straßen- und Tiefbaureparaturen; Verlängerung des bisherigen Zeitvertrags
--------------	---

Sachverhalt:

Mit den laufenden Instandsetzungsarbeiten im Straßen- und Tiefbau im Ortsbereich war für die Jahre 2016 – 2018 die Firma Konrad-Bau, Lauda-Königshofen, beauftragt; auf die Beschlussfassung in der Marktgemeinderatssitzung vom 27.10.2015 wird hierzu verwiesen.

Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit von drei Jahren ist festzustellen, dass die Arbeiten jeweils entsprechend den vorherigen gemeindlichen Vorgaben und Absprachen zuverlässig und einwandfrei ausgeführt wurden, sodass diesbezüglich einer Fortführung des bisherigen Vertragsverhältnisses nichts entgegensteht.

Auch in wirtschaftlicher Hinsicht wäre diese Fortführung zu befürworten, da eine Erhöhung der Einheitspreise aus dem Angebot vom 12.10.2015 um 5 % im Vergleich zur seitherigen allgemeinen Preisentwicklung im Baubereich ebenfalls als günstig zu beurteilen ist.

Es wurde deshalb ein entsprechender Verlängerungsvertrag erarbeitet, auf dessen Basis die Fortführung des Vertragsverhältnisses für weitere drei Jahre erfolgen soll.

Dieser enthält weiterhin auch Positionen für einen Bereitschaftsdienst, d.h. für Einsätze für Straßenbau- und Tiefbauarbeiten (z.B. bei Wasserrohrbrüchen) bei Verhinderung der Bauhölfe (außerhalb der Dienstzeiten keine vollständige Personalverfügbarkeit, Akuteinsätze bei geringer Bauhofbesetzung aufgrund Urlaub, Fortbildung, Winterdienst etc.) oder zu deren technischer Unterstützung (z.B. durch geeignete Maschinen). Diese Regelung mußte bisher noch nicht in Anspruch genommen werden, ist aber erforderlich für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in ungünstigen Situationen.

Das Jahresbudget für diese Arbeiten soll für den Markt Remlingen in Abstimmung mit der VGem-Finanzverwaltung ca. 50.000 € pro Jahr betragen und wie bisher in der Weise durchgeführt werden, dass die Gemeinde eine nach Dringlichkeit erstellte Maßnahmenliste vorgibt, die von der Firma abgearbeitet wird, bis der Jahresbetrag ausgeschöpft ist. Nach Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde legt die Firma eine entsprechende Rechnung vor.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	- 50.000,00 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:

Trockensubstanz (TS) von 25 % angenommen wird, wodurch zusätzliche Kosten entstehen. In dem o. g. Schreiben bittet das KU um Rückmeldung der Kläranlagenbetreiber, welche Alternative sie bevorzugen würden.

Die nachfolgende Beratung ergibt, dass der Marktgemeinderat dem Vorschlag des KU kritisch gegenübersteht; es wird darauf verwiesen, dass in der Sitzung am 10.04.2018 beschlossen wurde, gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg eine Absichtserklärung abzugeben, um die angelaufenen Überlegungen zur Sicherstellung der zukünftigen Klärschlamm Entsorgung durch Verbrennung des gepressten Klärschlamm im Müllheizkraftwerk Würzburg weiterhin zu unterstützen.

Außerdem ist vom KU noch darzulegen, in welcher Form (Nass- oder Trockenschlamm) und in welchen Zeitabschnitten der Klärschlamm entsorgt werden soll.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis. Vor einer endgültigen Entscheidung sind diese Punkte zu klären.

TOP 10 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2018 wurde von der VGem-Verwaltung erstellt und mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht 2018 zur Kenntnis.

TOP 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 11.1 Kläranlage Remlingen - derzeitige Situation Klärschlamm Entsorgung

Sachverhalt:

Nachdem die Firma UD Umwelttechnik den Entsorgungsvertrag zum 30.04.2018 gekündigt hat, wurde der Marktgemeinderat bereits über die problematische Situation im Hinblick auf die Klärschlamm Entsorgung informiert. Es wird derzeit nach Lösungen zur Klärschlamm Entsorgung gesucht. Nach Rücksprache mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg (ZVAWS) ist eine Verbrennung des Klärschlamm beim Müllheizkraftwerk Würzburg (MHKW) möglich. Die anzuliefernden Mengen sind beschränkt und der Zeitpunkt der Anlieferung muss exakt abgestimmt werden. Es kann allerdings nur Klärschlamm mit einer Trockensubstanz von 25 % TS zur Verbrennung kommen. Deshalb ist es erforderlich den anstehenden Klärschlamm zu entwässern und den Trockenschlamm eine gewisse Zeit zwischenzulagern.

Für die Entwässerung wurden bei verschiedenen Firmen Angebote angefordert.

Das Bayernwerk, mit der Tochterfirma Südwasser, bietet die Entwässerung und Entsorgung innerhalb 2 Tagen zu einem Gesamtpreis von ca. 27.000 € an. Diese Lösung ist nicht praktikabel, da keine Kapazitäten für die Zwischenlagerung des Filtratwassers zur Verfügung stehen.

Die Fa. Grimmel Wassertechnik würde die Schlamm entwässerung (Testpressung) mittels einer mobilen Schneckenpresse auf einen Zeitraum von 2 Wochen durchführen. Somit könnte das anfallende Filtratwasser kontinuierlich der Kläranlage zugeführt werden. Die Kosten werden hier mit brutto 10.710 € angeboten. Hinzu kommen dann noch die Kosten für die Zwischenlagerung in entsprechenden Containern, für den Transport zum MHKW und für die Verbrennung.

Daneben bietet die Fa. Grimmel die Aufstellung einer stationären Schneckenpresse an. Gemäß Richtpreisangebot liegen die Gesamtkosten für eine Containerlösung bei brutto 113.050 €. Beim Kauf einer Schneckenpresse könnten dann anteilige Kosten aus der „Testpressung“ in Abzug gebracht werden.

Bei weiteren Firmen wurden Angebote angefordert.

Zum Vergleich hat das Kläranlagenpersonal die bisherigen Kosten für die Schlammabfuhr aufgelistet. Diese lagen bei jährlich ca. 26.000 €.

Für die Zukunft wird allerdings die Anschaffung einer eigenen Presse unausweichlich sein. Denn wie oben aufgezeigt, wird das KU oder das MHKW nur Trockenschlamm annehmen. Der Gedanke, gemeinsam mit dem Markt Helmstadt eine mobile Schlammpresse zu betreiben, wurde von allen Fachleuten als nicht wirtschaftlich angesehen.

Vordringlich in den nächsten Wochen ist jedoch die temporäre Entwässerung und Entsorgung des Klärschlammes.

Neben der Schlamm Entsorgung steht auch noch die Installation einer Phosphatfällung an. Siehe TOP 2 der Sitzung vom 06.11.2018.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und wird über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

Klaus Elze
Vorsitzender

Klaus Elze
Schriftführer